## Belehrung nach § 12a Arbeitsgerichtsgesetz

	Im Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges besteht kein Anspruch der obsiegen	den			
	Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung				
	der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes.				
	Der vorgenannte Hinweis nach § 12a ArbGG wurde				
	amin				
	durcherteilt und erklä	rt.			
(Datum,	ı, Unterschrift -Mandant-)				